



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Türkei)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 11. Dezember 2008 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kintz als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Der Widerrufsbescheid vom 9. Juni 2008 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit, stammt aus Midyat. Er reiste Anfang August 1998 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte zusammen mit seiner Mutter und mehreren Geschwistern seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte seine Mutter im Wesentlichen an, in ihrem Heimatland aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit unterdrückt worden zu sein. Ihr Mann sei vor einem Jahr von Uniformierten mitgenommen worden und nicht wieder zurückgekehrt. Nachdem ihr ältester Sohn erschossen worden sei, seien sie vor acht Jahren vom Dorf nach Midyat umgezogen. Zuletzt hätten sie wegen der Unterdrückung durch die Moslems auch nicht mehr in der Stadt leben können.

Mit Bescheid vom 21. September 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers, seiner Mutter und seiner Geschwister ab, stellte aber fest, dass diese aufgrund ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit und der damit zusammenhängenden politischen Verfolgung durch den türkischen Staat die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich der Türkei erfüllen.

Im April 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen den Kläger ein Widerrufsverfahren ein und hörte ihn hierzu mit Schreiben vom 30. April 2008 an.

Mit Bescheid vom 9. Juni 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 21. September 1998 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und des § 53 Abs. 4 AuslG a.F. vorliegen. Ferner stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Im Falle einer Rückkehr könne eine drohende politische Verfolgung von Yeziden daher nicht mehr prognostiziert werden.

Gegen diesen ihm am 14. Juni 2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 26. Juni 2008 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Widerrufsbescheid vom 9. Juni 2008 aufzuheben,

hilfsweise

festzustellen, dass in seinem Fall Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 sowie 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Schriftsätze und der Verwaltungsakten sowie der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Stellungnahmen, die Gegenstand der Beratung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 73 Abs 1 Satz 1 AsylVfG ist u.a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in nationales Recht umgesetzt; diese Regelung entspricht nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 27. November 2007 - 10 B 86.07 -) inhaltlich der „Beendigungs- oder Wegfall - der - Umstände - Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention.

Für die Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung ist entscheidend, dass die für die Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nachträglich entfallen sind, die Flüchtlingsanerkennung nunmehr ausgeschlossen ist. Dabei erfolgt

die Beurteilung des Ausschlusses künftiger Verfolgung unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Heimatland im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung. Bei einem Asylberechtigten, der in seinem Heimatstaat bereits Verfolgungsmaßnahmen erleiden musste, ist der Widerruf rechtmäßig, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit **mit hinreichender Sicherheit** ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, DVBl 2006, 511; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 5. Juni 2007 - 10 A 11576/06.OVG -). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. BVerwG, NVwZ 1985, 913). Ändert sich nachträglich lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, ist ein Widerruf nicht gerechtfertigt (vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 113). Das gilt selbst dann, wenn die andere Beurteilung auf erst im Nachhinein bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnissen beruht. Unerheblich ist, ob die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, 89).

Hat das Bundesamt - wie hier - die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von sich aus ausgesprochen, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Zuerkennungsbescheids erheblich geändert haben und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 51 Abs.1 AuslG a.F.) deswegen nunmehr ausgeschlossen ist (BVerwG, NVwZ 2001, 335).

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG vorliegen) am 21. September 1998 im ausschlaggebenden Zeitpunkt der Beratung am 11. Dezember 2008 nicht entfallen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte dem Kläger seinerzeit Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt, weil es davon ausgegangen war, dem Kläger drohe im Falle einer Rückkehr wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit eine asylrelevante Verfolgung

Aufgrund dieses Sachverhalts kann zum Zeitpunkt der Beratung am 11. Dezember 2008 eine Verfolgungsgefahr für den Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei im Hinblick auf seine persönlichen Lebensverhältnisse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Beklagte hat sich in ihrem Widerrufsbescheid vom 9. Juni 2008 darauf berufen, die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Im Falle einer Rückkehr könne eine drohende politische Verfolgung von Yeziden daher nicht mehr prognostiziert werden.

Die Kammer teilt diese Auffassung nicht. Maßgeblich für die nachträgliche erhebliche Änderung der Verhältnisse ist nicht das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Südosttürkei, sondern die Frage, ob es gerade dem Kläger wegen der nachträglichen Änderung der Verhältnisse zumutbar ist, in die Türkei zurückzukehren. Zu fragen ist daher, ob der als Flüchtling anerkannte Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei einer politischen Verfolgung ausgesetzt ist. Diese Frage ist konkret für die Person des Klägers und für seine Lebensverhältnisse zu beantworten (s. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05. Juni 2007 - 10 A 11576/06.OVG - und Beschluss vom 21. Februar 2008 - 10 A 11003/07.OVG -; vgl. auch VG Koblenz, Urteil vom 13. Oktober 2008 - 2 K 288(08.KO -). Der Kläger hatte zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern 1990 zunächst das Heimatdorf in dem ausschließlich Yeziden lebten, und 1998 die Kreisstadt Midyat verlassen. In den Dörfern der Region Midyat war es seinerzeit zu vielfältigen Räubereien durch die moslemischen Nachbarn gekommen, was zu einer starken Abwanderung der Yeziden aus den Dörfern geführt hatte. Alle Übergriffe auf die Yeziden geschahen mit Billigung der örtlichen

Polizei und der Gendarma sowie auch der Großgrundbesitzer der umliegenden Dörfer, denn sonst wären solche Repressalien in dieser Häufigkeit, Dichte und Asylrelevanz über einen so langen Zeitraum undenkbar (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Februar 2008 - 10 A 11003/07.OVG -).

Diese Verhältnisse in den Dörfern im Kreis Midyat haben sich nachträglich nicht so erheblich und nicht nur vorübergehend so geändert, dass dem Kläger eine Umsiedlung dorthin zumutbar ist. Eine wirkliche Befriedung des kurdischen Südostens durch die Anerkennung der kulturellen und politischen Rechte der kurdischen Bevölkerung hat nicht stattgefunden. Nach einer kurzen Phase der Ruhe und Erschöpfung ist in den letzten Jahren der bewaffnete Kampf der PKK gegen die türkischen Sicherheitskräfte in der Südosttürkei sogar wieder aufgeflammt (vgl. die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2007, S. 20 f. und vom 11. September 2008, S. 16). Damit blieben und bleiben die traditionellen Machtzentren vor Ort, die Großgrundbesitzer, für den türkischen Staat weiterhin wichtig und sie erfahren grundsätzlich eine Anerkennung und Unterstützung wie bisher. Die Richtigkeit dieser aus allgemeinen aktuellen Nachrichten abgeleiteten Einschätzung der aktuellen Lage im Südosten und gerade im Tur'Abdin und einer möglichen Rückkehr von Yeziden in den Tur'Abdin ergibt sich zudem aus den Einzelfällen, die in Auskünften, Gutachten und Stellungnahmen zur allgemeinen Frage einer Gruppenverfolgung der Yeziden in der Südosttürkei vorliegen (ausführlich dazu OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Februar 2008 - 10 A 11003/07.OVG -). Danach gibt es keinen einzigen Fall eines Yeziden, dem eine Reintegration in ein Dorf im Tur'Abdin gelungen wäre - geschweige denn auf eine längere Sicht. Vielmehr sind alle Versuche von Yeziden - ohne den Gründen nachgehen zu wollen - voll und ganz gescheitert.

Unter diesen Umständen kann dem Kläger nicht zugemutet werden, allein und ohne Rückhalt durch seine Familie, von Freunden und früheren Nachbarn in das vor ca. 18 Jahren wegen politischer Verfolgung verlassene Dorf umzusie-

deln. Der Kläger ist nicht nur nicht vor erneuter politischer, religiöser Verfolgung hinreichend sicher, sondern im Gegenteil droht ihm ein völliges auch aus religiösen Gründen bedingtes Scheitern.

Dem Kläger ist auch eine Umsiedlung in die Kreisstadt Midyat nicht zumutbar. Diese scheidet daran, dass die Großgrundbesitzerfamilie XXX auch dort entscheidenden Einfluss hat (s. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Februar 2008 - 10 A 11003/07.OVG -). Schließlich kommt auch keine Wohnsitznahme im Westen in Betracht. Diese Möglichkeit verbietet sich wohl deshalb, weil selbst das Auswärtige Amt eine solche Alternative in seinen Auskünften nicht in Betracht gezogen und der Sachverständige Baris in seinem Gutachten vom 17. April 2006 (S. 2) überzeugend ausgeführt hat, dass Yeziden dort wegen ihrer Religion, Herkunft und Kultur nicht überleben können und sich dort weniger als ein Dutzend Yeziden aufhalten. Dass dem Kläger eine Umsiedlung mit anschließender Verleugnung seiner Religion, Herkunft und Kultur, letztlich also mit einer Selbstaufgabe, nicht zumutbar ist, liegt auf der Hand (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Februar 2008 - 10 A 11003/07.OVG -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.